

## 1. Verantwortlicher Aktuar und versicherungsmathematische Funktion

### a) Der Verantwortliche Aktuar

Die DAV begrüßt ausdrücklich den Erhalt dieses Instituts als eine der bewährten Regelungen des VAG, denn die Erfahrungen mit dem Institut des Verantwortlichen Aktuars (VA), das im Zuge des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigung in der Lebensversicherung mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt wurde, sind durchweg positiv.

Gemäß § 141 VAG-E Absatz 5 Ziffer 1 hat der VA die Finanzlage des Unternehmens daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die bisherige Verpflichtung hingegen zu überprüfen, dass das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Dies wird damit begründet, dass sich die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung künftig nicht mehr nach der Höhe der bilanziellen Rückstellungen richtet. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung soll jedoch gemäß Artikel 303 der Solvency II Richtlinie der bisherige Rechtszustand („Solvabilität I“) weiterhin gelten.

*Insofern empfiehlt die DAV zu prüfen, wie für die VA von Pensionskassen und Pensionsfonds weiterhin sichergestellt werden kann, dass sie ihren Aufgaben gemäß VAG a.F. vollumfänglich nachkommen können (vgl. hierzu auch 5.).*

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich die Rolle des VA in der Schaden-/Unfallversicherung bisher auf die Beurteilung der Angemessenheit und die Berechnung der Rückstellungen für Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie und auf die Aufgaben gemäß § 161 VAG-E in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr beschränkt.

*Da die Beurteilung der Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen von besonderer Bedeutung für die Risikosituation von Unternehmen in der Schaden-/Unfallversicherung ist, empfiehlt die DAV die Bestellung einer natürlichen Person, die analog zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung diese Angemessenheit der Rückstellungen unter der Handelsbilanz bestätigt.*

### b) Die Haftung des Verantwortlichen Aktuars

Die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen ist weiterhin der Höhe nach unbegrenzt – vorbehaltlich etwaiger individueller oder formularmäßiger Haftungsbeschränkungen. Vor diesem Hintergrund regt die DAV eine gesetzliche

Haftungsbegrenzung an, um eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA zu vermeiden und zugleich die Regressansprüche gegen den VA für den Schadensfall besser versicherbar zu machen. Dies gilt insbesondere für freiberuflich tätige Aktuare.

*In § 141 VAG-E sollte daher ein neuer Absatz 7 eingefügt werden, der der Haftungsbegrenzung der Wirtschaftsprüfer in § 323 Absatz 2 HGB nachgebildet ist. Ein Formulierungsvorschlag ist in Anlage 1 beigefügt. Die Verweise auf § 141 VAG-E sind in § 156 VAG-E Absatz 2 und § 162 VAG-E entsprechend zu ändern.*

Eine ausführliche Begründung ist dem Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben der DAV an Herrn Staatssekretär Dr. Thomas Steffen vom 17. Februar 2014 zugegangen.

Gleichzeitig ist die DAV der Auffassung, dass diese im VAG zu verankernde Haftungsbegrenzung ebenso für VA gelten muss, die für Pensionsfonds und für Pensionskassen tätig sind, ohne dass hierauf gesondert verwiesen werden muss. Das sollte vorsorglich in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

*Darüber hinaus empfiehlt die DAV, eine entsprechende Haftungsbegrenzung für die mit dem VAG-E neu eingeführten Schlüsselfunktionen „versicherungsmathematische Funktion“ und „Risikomanagement-Funktion“ vorzusehen.*

Gemäß Begründung zum neuen § 331 VAG-E Strafvorschriften soll Absatz 2 Ziffer 2 die bisherigen Regelungen des § 139 VAG a.F. abbilden. Inhaltlich wurde dies nicht umgesetzt: Während § 139 VAG a.F. in Absatz 1 festhält, dass ein VA, der eine versicherungsmathematische Bestätigung falsch abgibt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, so heißt es nun in § 331 VAG-E Absatz 2 Ziffer 2, dass dies gilt, wenn eine entsprechende Bestätigung nicht abgegeben wird.

*Der VA hat gemäß § 141 VAG-E Absatz 5 Ziffer 3, sobald er erkennt, dass er die versicherungsmathematische Bestätigung nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben kann, den Vorstand bzw. bei nicht sofortiger Abhilfe auch die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Da dies im Widerspruch zu § 331 VAG-E steht, empfiehlt die DAV eine korrekte Übernahme der Regelungen aus § 139 VAG a.F.*

### c) Die versicherungsmathematische Funktion

Mit der Einführung des § 31 VAG-E ist die versicherungsmathematische Funktion gemäß Artikel 48 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG umgesetzt worden.

Die DAV betont, dass der versicherungsmathematischen Funktion gemessen an ihren Aufgaben eine sehr große Bedeutung zukommt und dass deren erfolgreiche Ausübung eine hohe Qualifikation derjenigen, die diese Funktion in Zukunft ausüben werden, voraussetzt. Zur Beurteilung dieser Qualifikation müssen daher transparente Kriterien entwickelt werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu

„Die Ausübung der versicherungsmathematischen Funktion setzt versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse voraus, die aber nicht in bestimmter Weise erworben worden sein müssen. Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse bestimmt sich nach Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts des betreffenden Versicherungsunternehmens. Ebenso wenig wie beim Institut des Verantwortlichen Aktuars nach § 141 VAG-E müssen die Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, Versicherungsmathematiker (Aktuare) sein.“

*Die DAV stellt hierzu klar, dass bei Mitgliedern der DAV regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer umfassenden versicherungsmathematischen Ausbildung die geforderten Qualifikationsanforderungen erfüllen. Daher ist nach Auffassung der DAV die Mitgliedschaft in der DAV ein hinreichender Qualifikationsnachweis.*

#### d) Die Risikomanagement-Funktion / unabhängige Risikocontrollingfunktion

*Da die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion / unabhängigen Risikocontrollingfunktion viele bewertende, finanzmathematisch fundierte Anteile umfassen und die Kenntnis aktuarieller Methoden erfordern, weist die DAV darauf hin, dass analog zur versicherungsmathematischen Funktion auch hier eine hohe Qualifikation der die Funktion ausübenden Personen vorausgesetzt werden muss, die anhand transparenter Kriterien nachgewiesen werden kann.*

#### e) Möglichkeit einer Personenidentität bei versicherungsmathematischer und Risikomanagement-Funktion

Artikel 41 Absatz 1 der Solvency II Richtlinie verpflichtet alle Unternehmen, ein Governance-System mit einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten aufzubauen. Die Entwürfe der Delegierten Rechtsakte konkretisieren diese Forderung mit der Vorgabe, dass „jede Funktion frei von Einflüssen bleibt, die die Fähigkeit der Funktion beeinträchtigen könnten, ihren Pflichten objektiv, fair und unabhängig nachzukommen“. Insofern ist maßgeblich für die Frage der möglichen Zusammenführung von Funktionen, ob tatsächliche Interessenkonflikte bestehen.

Gemäß § 31 VAG-E Absatz 2 trägt die versicherungsmathematische Funktion zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei, indem sie ihre aktuarielle Expertise zur Verfügung stellt.

*Aufgrund dieser vorgesehenen engen Zusammenarbeit spricht sich die DAV dafür aus, dass es möglich ist, dass die versicherungsmathematische und die Risikomanagement-Funktion von ein und derselben Person bzw. ein und derselben Arbeitseinheit wahrgenommen werden (mögliche Personenidentität bei diesen beiden Funktionen). Dies würde insbesondere kleine und mittlere Unternehmen deutlich entlasten.*

## 2. Umsetzung von Solvency II: Finanzielle Ausstattung von Versicherungsunternehmen

### a) Grundsätzliches zum verwendeten Rückstellungsbegriff

Im Referentenentwurf wird der Begriff „versicherungstechnische Rückstellung“ nicht immer konsistent verwendet. Die Solvency II Richtlinie verwendet durchgängig den Begriff „versicherungstechnische Rückstellung“ und bezieht sich dabei ausschließlich auf den betreffenden Posten der Solvabilitätsübersicht. In § 124 VAG-E wird aber z.B. der Begriff auch in Bezug auf die HGB-Reserven verwendet.

*Die DAV empfiehlt daher im VAG-E immer dann, wenn der betreffende Posten der Solvabilitätsübersicht gemeint ist, den Begriff „versicherungstechnische Rückstellung“ zu verwenden. Wenn hingegen der betreffende Posten des Jahresabschlusses gemeint ist, sollte der jeweils spezifischere Begriff des Handelsrechts, also z.B. Deckungsrückstellung oder Alterungsrückstellung, verwendet werden.*

### b) Extrapolation der risikofreien Zinskurve

Durch die Omnibus II Richtlinie wurde die Solvency II Richtlinie um Artikel 77 a zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve ergänzt. Eine entsprechende Umsetzung in das VAG-E ist jedoch noch nicht erfolgt. In § 26 VAG-E Absatz 7 Ziffer 1 wird die Extrapolation einmal erwähnt, ohne dass diese jedoch im Text definiert wird. Stattdessen wird auf Seite 356 auf EIOPA verwiesen. Dieser Verweis ist jedoch durch die Festlegung der Extrapolation in der Omnibus II Richtlinie obsolet geworden.

*Da die Extrapolation von zentraler Bedeutung ist, empfiehlt die DAV, Artikel 77 a der Solvency II Richtlinie vollumfänglich in das VAG zu übernehmen.*

### c) Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (§ 27 VAG-E)

Die Solvency II Richtlinie stellt in Artikel 45 Absatz 7 ausdrücklich klar, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nicht zur Berechnung einer Kapitalanforderung dient. Dies ist nicht in § 27 VAG-E aufgenommen worden.

*Die DAV empfiehlt daher, Artikel 45 der Solvency II Richtlinie vollumfänglich zu übernehmen.*

### d) Sicherung langfristiger Garantien (§§ 80-82, 134, 351-352)

Die DAV begrüßt ausdrücklich, dass alle im Rahmen der Omnibus II Richtlinie eingeführten Maßnahmen zur Sicherung langfristiger Garantien in das VAG-E aufgenommen wurden. Durch dieses Maßnahmenpaket wird eine aufsichtsrechtlich

sinnvolle und risikogerechte Bewertung langfristiger Garantien unter Solvency II ermöglicht.

In § 82 VAG-E Absatz 1 zur [Volatilitätsanpassung](#) wird jedoch eine Genehmigung dieser Anpassung durch die Aufsichtsbehörde gefordert, obwohl gemäß Begründung zu § 82 „von der Mitgliedstaatenoption des Artikels 77d Absatz 1 der Richtlinie kein Gebrauch gemacht“ werden soll.

*Die DAV empfiehlt daher, in § 82 VAG-E Absatz 1 die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ zu streichen.*

Artikel 77d der Solvency II Richtlinie enthält darüber hinaus genauere Spezifikationen zur Volatilitätsanpassung, etwa, dass sie sich auf den nicht extrapolierten Teil der Zinskurve beschränkt, dass die Extrapolation auf der volatilitätsangepassten Zinskurve basiert, sowie die Basis zur Ermittlung der Anpassung. Diese haben sich noch nicht im § 82 VAG-E niedergeschlagen, lediglich in der Begründung wird teilweise darauf eingegangen.

*Die DAV empfiehlt daher eine vollumfängliche Übernahme der entsprechenden Regelung des Artikels 77d in § 82 VAG-E.*

Die Übergangsbestimmung für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 VAG-E ([Rückstellungs-Transitional](#)) ist durch Verweis auf § 341 f. Absatz 3 HGB auch für die Private Krankenversicherung anwendbar. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 308 d der Solvency II Richtlinie sieht die Übergangsvorschrift in Absatz 2 die Bildung einer Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Solvency II-Regelwerk ab dem 1. Januar 2016 einerseits sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage vor. Dieser Vergleich führt für die Private Krankenversicherung aufgrund der Qualifikation der RfB als Eigenmittel ab dem 1. Januar 2016 zu verzerrten, nicht sachgerechten Ergebnissen in dem für die Regelung insgesamt entscheidenden Fall, dass die Solvency II-Rückstellung deutlich höher ist als die Rückstellung unter Solvency I: Der Solvency II-Rückstellung wird nach Maßgabe der Regelungen, die am 31. Dezember 2015 galten, eine Rückstellung gegenübergestellt, in der die Eigenmittelfähigkeit der RfB nicht berücksichtigt wurde. Dies verkürzt sehr deutlich den entlastenden Effekt der Übergangsvorschrift. Darüber hinaus entsteht ein Wertungswiderspruch. Denn unter dem Solvency II-Regime, zu dem auch die Übergangsvorschrift gehört, wird die Eigenmittelfähigkeit der RfB im Übergangszeitraum nicht anerkannt. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Übergangszeitraum erheblich ist.

*Im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie schlägt die DAV daher vor, dass zumindest zum Zwecke der Anwendung der Übergangsvorschrift die Eigenmittelfähigkeit der RfB bereits vor dem Stichtag 31. Dezember 2015 anerkannt wird. Regelungstechnisch könnte dies durch eine entsprechende Anpassung des § 53 c VAG a.F. erfolgen, die wie der gesamte Artikel 3 des Referentenentwurfs bereits vor dem Stichtag in Kraft tritt.*

## e) Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile, Überschussfonds (§ 93 VAG-E)

Die DAV begrüßt, dass mit der Fassung von § 84 VAG-E Absatz 2 und § 93 VAG-E Absatz 1 der größte Teil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) nicht als versicherungstechnische Rückstellung, sondern als Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 eingestuft wird.

Mit der Einschränkung, dass dem Überschussfonds nur Mittel der zum Bilanzstichtag vorhandenen nicht festgelegten RfB zugeordnet werden dürfen, geht das VAG-E allerdings über die Regelungen der Solvency II Richtlinie hinaus. Hierdurch erfolgt einerseits eine nicht gerechtfertigte Einschränkung gegenüber der Richtlinie, die zu einer verkürzten Darstellung der Eigenmittel führt, und beinhaltet darüber hinaus auch einen Fehlanreiz für die Unternehmen, etwa geringere Sicherheiten als möglich in der Deckungsrückstellung aufzubauen.

In der deutschen Personenversicherung ist es möglich, Erträge über die Zeit zu glätten und Risikopuffer anzulegen, die längerfristig im Unternehmen verbleiben und erst als Überschussanteile an künftige Vertragsgenerationen ausgeschüttet werden. Die freie RfB bildet beide Sachverhalte in der Handelsbilanz ab. Sie stellt Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit aller aktuellen und künftigen Versicherungsnehmer des Unternehmens dar, die sich jedoch noch nicht in konkreten vertraglichen Ansprüchen aus individuellen Verträgen des aktuellen Versicherungsbestands niedergeschlagen haben. Aus diesem Grunde ist die freie RfB ein Risikopuffer, der geeignet ist, ebenso wie das Eigenkapital des Unternehmens Risiken für die Erfüllbarkeit von Verträgen im heutigen Versicherungsbestand abzudecken. Diesem Eigenmittelcharakter der RfB wird unter Solvency I durch die Hinzurechnung der freien RfB zu den Eigenmitteln Rechnung getragen. Für die Umsetzung in der Marktwertbilanz gemäß Solvency II ist eine ökonomische Abbildung des Teils der vorhandenen freien RfB und der künftigen Zuflüsse darzustellen, der nicht in die Überschussbeteiligung des aktuell vorhandenen Versicherungsbestands einfließt. Der Barwert dieser Zahlungsströme stellt den Surplus Funds dar.

Die in § 93 VAG-E Absatz 1 definierte Modellierung greift hiervon den aus der freien RfB zum Bewertungsstichtag resultierenden Teil auf. Künftige Erträge aus dem heutigen Bestand und die Finanzierung künftigen Neugeschäfts sind hierin nicht enthalten. Eine Erweiterung auf diese beiden Bestandteile der vererbaren Mittel muss zeitnah angegangen werden. Die DAV steht der BaFin hierzu gerne als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Die aktuelle Regelung führt dazu, dass die aktuariell sinnvolle Zinszusatzreserve die Solvency II-Bedeckung reduziert, obwohl zusätzliche Sicherheiten in der Deckungsrückstellung aufgebaut werden. Durch den Aufbau einer Zinszusatzreserve ist die (handelsrechtliche) nicht festgelegte RfB zum Stichtag niedriger als ohne Zinszusatzreserve. Dieses niedrige Niveau wird durch die jetzige Regelung "eingeloggt". Werden diese Mittel beispielsweise später wieder frei und

zur Erhöhung der freien RfB verwendet, so werden sie nicht mehr als Eigenmittel angerechnet. Dies führt dazu, dass ein Unternehmen, das so wenig wie möglich Zinszusatzreserve bis zum Stichtag aufbaut, unter Solvency II besser gestellt ist als ein Unternehmen, das die heutige Ertragslage nutzt, um zusätzliche Sicherheiten aufzubauen.

*Aus Sicht der DAV sollte das Gesetz nicht abschließend nur von der freien RfB zum Bewertungsstichtag sprechen, um nicht den Weg zu einer vollständig ökonomischen Modellierung der Surplus Funds zu verbauen. Die konkrete Berechnung der Surplus Funds sollte vielmehr in einer nachgelagerten Rechtsverordnung erfolgen.*

*Die Formulierung „...zur Deckung von Verlusten verwendet werden kann...“, die in § 93 VAG-E Absatz 1, verwendet wird, sollte dementsprechend überdacht werden, da diese im Zusammenhang mit dem Zustimmungsvorbehalt der BaFin zur Notfallnutzung der freien RfB in § 140 (1) VAG-E dazu führen kann, dass die Tier 1-Fähigkeit der Surplus Funds nicht gegeben ist.*

### 3. Besondere Regelungen der Lebensversicherung

#### a) HGB Rechnungszins unter Solvency II

*Die DAV begrüßt ausdrücklich, dass gemäß § 88 Absatz 3 VAG-E die Möglichkeit besteht, in einer geeigneten Verordnung Regelungen zur Festlegung der versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und der Bewertungsansätze für die handelsrechtliche Deckungsrückstellung zu treffen.*

Die Gesetzesbegründung verweist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf, dass hiermit eine behutsame Modernisierung der Bilanzierung mittels bewährtem Höchstrechnungszins auf der einen Seite und Bewertungseinheiten gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auf der anderen Seite umgesetzt wird. Dies ermöglicht insbesondere auch die zur Stabilisierung des Geschäftsmodells der Lebensversicherer im Niedrigzinsumfeld dringend benötigten neuen Produkte mit den vom Kunden gewünschten Garantien und setzt so die mit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) eingeleitete Stabilisierung des Geschäftsmodells der Lebensversicherer stringent und konsequent fort.

In der Begründung heißt es weiter: „Für die sachgerechte Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches müssen ggf. spezielle Regelungen, wie z.B. die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Aktiv- und Passivseite, geschaffen werden können.“ Die DAV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit § 25 Abs. 2 RechVersV (Anhebung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung auf den gesetzlich oder vertraglich garantierten Rückkaufswert) eine Regelung der zum 1. Januar 2016 aufgehobenen Lebensversicherungsrichtlinie zunächst erhalten bleibt,

die einer sinnvollen handelsrechtlichen Bilanzierung neuer Lebensversicherungsprodukte ebenso entgegen stehen kann wie eine zu starre Vorgabe bei den Höchstrechnungszinssätzen.

Die DAV steht als fachlicher Ansprechpartner zur Klärung aller mit der angesprochenen sachgerechten Bilanzierung einhergehenden Fragen gerne zur Verfügung.

## b) Umsetzung des Lebensversicherungsreformgesetzes

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen zudem die gerade verabschiedeten Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) in das neue VAG umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist bisher nicht erfolgt. So fehlt insbesondere die Neuregelung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Papiere. Diese ist vollständig in das neue VAG zu übernehmen.

## c) Ausschüttungssperre für Gewinne und Überschüsse gem. § 134 VAG-E Absatz 3 Satz 3

Darüber hinaus ist insbesondere vor dem Hintergrund des LVRG unklar, warum in § 134 VAG-E Absatz 3 Satz 3 eine weitere gesetzliche Ausschüttungssperre für den Fall vorgesehen ist, dass das Versicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderungen gerade nicht erfüllt und sich in der Phase der Wiederherstellung der Solvabilität befindet. Danach soll in dieser Phase nicht nur die Gewinnausschüttung, sondern auch die Auszahlung der Überschussbeteiligung untersagt werden.

Laut Begründung sollen die Sätze 3 bis 5 von § 134 VAG-E Absatz 3 dem § 81b VAG a. F. Absatz 1a entsprechen (wobei die Sätze 4 und 5 im Gesetz nicht enthalten sind). In § 81b VAG Absatz 1a (sowohl in der Fassung vor LVRG als auch in der Fassung des LVRG) geht es jedoch ausschließlich um das Verbot, variable Vergütungsbestandteile an die Mitarbeiter des Unternehmens auszuzahlen. Der weiterhin zur Begründung herangezogene Verweis auf EU-Recht ist unbestimmt.

Zudem wird auf eine Parallele der Regelung zu § 10 Absatz 4 KWG verwiesen. In diesem Absatz geht es überwiegend darum, dass die Aufsichtsbehörde eine Bank verpflichten kann, zusätzliche Eigenmittel (über die eigentlichen Eigenmittelvorschriften hinaus) aufzubauen. Für den Fall, dass diese zusätzlichen Eigenmittel noch nicht aufgebaut sind, kann die BaFin die Ausschüttung von Gewinnen und variablen Vergütungsbestandteilen anordnen. Eine Ausschüttung von Zinsen an Bankkunden, die der Auszahlung von Überschüssen an Versicherungsnehmer ähnlich ist, kann die Bundesanstalt aber nicht untersagen.

*Die DAV empfiehlt daher, die Vorschrift des § 134 VAG-E Absatz 3 Satz 3 so anzupassen, dass die Ausschüttungssperre für Gewinne und Überschüsse durch eine solche für variable Vergütungsbestandteile ersetzt wird, wie in der Begründung angegeben.*



## 4. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

### a) Grundsätzliches

Augenscheinlich ist die Neufassung des VAG nicht auf der Grundlage der aktuell gültigen Gesetzesfassung entstanden. Dies gilt nicht nur für die gerade verabschiedeten Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG, vgl. 3. b)), sondern auch für Änderungen hinsichtlich der möglichen Kapitalzahlungen von Pensionsfonds gemäß § 112 VAG a.F. Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 und Satz 2.

*Hier sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden, dass eine vollständige Übernahme der bereits in das VAG aufgenommenen Regelungen erfolgt.*

### b) Keine Anwendbarkeit von Solvency II

Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bleibt das aktuelle Aufsichtsrecht („Solvabilität I“) weiterhin in Kraft, so wie es Artikel 303 der Solvency II Richtlinie vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung. Während also bis jetzt die Verfahren für die Bestimmung der Solvabilität für Lebensversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übereinstimmen, gilt dies mit Inkrafttreten der Solvency II Richtlinie nicht mehr. Dementsprechend soll es für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung beim bisherigen Rechtszustand bleiben.

Eine Prüfung des VAG-E zeigt jedoch, dass dies nicht durchgängig umgesetzt worden ist mit der Konsequenz, dass die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Teilen ebenfalls von den sich aus der Solvency II Richtlinie ergebenden Änderungen erfasst werden. Als ein Beispiel sei auf die neuen Anlagegrundsätze gemäß § 124 VAG-E verwiesen, die nicht nur für Versicherungsunternehmen, sondern auch für Pensionskassen (vgl. § 234 VAG-E) und Pensionsfonds (§ 237 VAG-E) gelten sollen, ob wohl eine diesbezügliche Änderung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG nicht erforderlich wäre.

*Die DAV weist daher nachdrücklich darauf hin, dass für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin gültig bleiben müssen.*

§ 141 VAG-E enthält Regelungen zum Institut des Verantwortlichen Aktuars (VA), die in weiten Teilen auch für Pensionskassen und Pensionsfonds gelten sollen. Die im derzeit gültigen VAG enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung, ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, entfällt zukünftig, da dies unter die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion fallen wird. Da für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weiterhin die bisherigen Rechtsvorschriften gelten werden, ist klarzustellen, dass

die VA von Pensionskassen und Pensionsfonds weiterhin die Aufgaben gemäß VAG a.F. vollumfänglich erfüllen müssen.

### c) Regelungen für Pensionskassen

Die Definition der Pensionskassen als solcher nach § 232 VAG-E und auch der regulierten Pensionskassen nach § 233 VAG-E ist unverändert geblieben. Beide Pensionskassentypen werden im Wesentlichen den kleineren Versicherungsunternehmen gleichgestellt. In Bezug auf die Rechtsfolgen der Einordnung als regulierte Pensionskasse ist jedoch festzustellen, dass der vorliegende Entwurf des VAG noch lückenhaft ist:

- Pensionskassen müssen nach dem aktuellen Entwurf dem Antrag auf Genehmigung keinen Technischen Geschäftsplan beifügen – derzeit sollen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen genügen (§ 234 VAG-E Absatz 3 Ziffer 1). Dies hätte zur Folge, dass es dann keinen insoweit genehmigten Geschäftsplan geben kann.
- Änderungen des Geschäftsplans sollen nur mehr angezeigt werden und müssen nicht mehr genehmigt werden (§ 234 VAG-E Absatz 1 Ziffer 2).
- Für AVB-Änderungen braucht man einen unabhängigen Treuhänder, der auch ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung haben muss (§ 142 i.V.m. § 234 VAG-E Absatz 3 Ziffer 5). Den Treuhänder braucht man nur dann nicht mehr, wenn eine regulierte Pensionskasse später die Regulierungsvoraussetzungen verliert und die BaFin deshalb den Status der Regulierung aufhebt (§ 233 VAG-E Absatz 3 Satz 3).
- Es fehlt auch die bisherige Gleichstellung mit den Sterbekassen nach § 11a VAG Absatz 5 a.F., d.h. der Verantwortliche Aktuar müsste künftig auch bestätigen, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung die Deckungsrückstellungsverordnung eingehalten wurde (und nicht der von der BaFin genehmigte Geschäftsplan); er müsste einen Erläuterungsbericht an den Vorstand abgeben und dem Vorstand zusätzlich erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt – all das macht der Verantwortliche Aktuar heute nur bei deregulierten Einrichtungen.

*Die DAV empfiehlt daher, für regulierte Pensionskassen nicht auf die Regelungen für kleine Versicherungsunternehmen zu verweisen, sondern auf diejenigen der Sterbekassen, bei denen die vorstehenden Sachverhalte unverändert bleiben. Alternativ könnte auch § 336 VAG-E zur Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne entsprechend angepasst werden.*

## 5. Besondere Regelungen der Krankenversicherung

### a) Inflationsneutrales Bewertungsverfahren in der Krankenversicherung (§ 84 VAG-E)

In § 84 VAG-E wird zu den weiteren Sachverhalten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind, unter Ziffer 2 als zu berücksichtigender Sachverhalt explizit die „Inflation einschließlich der Inflation der Aufwendungen und der Versicherungsansprüche“ genannt. Dies ist zwar ein für alle Sparten gültiger Paragraph, aber seine Aussage wird für die Krankenversicherung nicht relativiert.

Dieser Paragraph entspricht Artikel 78 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG. Die Vernachlässigung der medizinischen Inflation und der zukünftigen Beitragsanpassungen war für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung entsprechend dem Entwurf der Delegated Acts der Europäischen Kommission vom 10. Januar 2014 noch explizit zugelassen.

*Daher sollte zumindest in der Gesetzesbegründung diese Möglichkeit explizit aufgenommen werden, um Rechtssicherheit bei der Verwendung des inflationsneutralen Bewertungsverfahrens für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zu schaffen.*

Hierzu ist noch anzumerken, dass in einem Entwurf der Durchführungsbestimmungen zu Solvency II vom Oktober 2010 die Inflation als expliziter Risikofaktor des Kranken-Revisionsrisikos genannt wird (was eine Verschärfung zur Richtlinie 2009/138/EG darstellen würde). Es sollte daher für zukünftige Durchführungsbestimmungen darauf geachtet werden, dass der „Türöffner“ für das inflationsneutrale Bewertungsverfahren nicht verloren geht.

Als weiterer Hinweis sei der Hinweis „Checkliste für die Versicherungstechnik (Private Krankenversicherung)“ der DAV zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 Phase I genannt, in der sich explizit für eine Vernachlässigung von zukünftigen Beitrags- und Leistungssteigerungen ausgesprochen wird (Seite 23). Im Hinblick auf eine angestrebte Konvergenz von IFRS und Solvency II sollte auch hinsichtlich der Berücksichtigung medizinischer Inflation eine einheitliche Linie gefunden werden.

### b) Prämienzuschlag in der Krankenversicherung (§ 149 VAG-E)

Der Prämienzuschlag gemäß § 149 VAG-E respektive dessen Verwendung ist ein durchaus geeignetes Mittel zur (teilweisen) Finanzierung von Prämien erhöhungen ab Alter 65. Seit Einführung des Prämienzuschlags im Jahr 2000 ist die Lebenserwartung deutlich gestiegen, so dass die Finanzierung der prämiientlastenden Wirkung über einen längeren Zeitraum notwendig ist.

Zudem zeigen die Prämienentwicklungen in den so genannten mittleren Altern ab spätestens Alter 55, dass Maßnahmen zur Abmilderung von Prämien erhöhungen bereits vor Alter 65 notwendig sind. Zur Finanzierung dieser über das bisherige

Maß hinaus gehenden Maßnahmen zur Prämienverstetigung sind insgesamt mehr Prämienzuschläge bei gleichzeitig früherer Verwendung der Mittel geboten.

*Die DAV empfiehlt daher, den gesetzlichen Zuschlag altersabhängig zu erhöhen und die Zahlung bis Alter 65 vorzusehen. Die Verwendung der Mittel sollte bereits ab Alter 55 möglich sein. Auf der Basis von Modellrechnungen erarbeitet die DAV aktuell konkrete Vorschläge.*

### c) Prämienänderungen in der Krankenversicherung (§ 155 VAG-E)

Die bisherige Regelung in § 12b VAG Absatz 2 erlaubt eine Beitragsanpassung, sofern in den AVB kein niedriger Wert festgesetzt ist, erst dann, wenn bei einem Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen die Differenz mehr als 10% beträgt. Diese Regelung führt dazu, dass Beitragsanpassungen häufig erst sehr spät und dann aber deutlich ausfallen müssen. Dies gilt insbesondere für Versicherte, die aufgrund ihres Alters, dann eine erhebliche Alterungsrückstellung nachfinanzieren müssen.

*Daher begrüßt die DAV ausdrücklich die Absenkung des Schwellenwertes von 10% auf 5%.*

Außerdem können durch die Aufnahme eines multiplikativen auslösenden Faktors in § 155 VAG-E Absatz 3 in Zukunft hohe Beitragssprünge aufgrund kumulativer Veränderungen der Rechnungsgrundlagen besser vermieden werden, so dass sich die DAV grundsätzlich sehr für dessen Einführung ausspricht.

*Um allerdings zu vermeiden, dass Beitragsänderungen zu spät an die Versicherungsnehmer weitergegeben werden, empfiehlt die DAV, den multiplikativen auslösenden Faktor zusätzlich zu den bestehenden Auslösern von Beitragsanpassungen vorzusehen. Gleichzeitig sollte zur Überprüfung des auslösenden Faktors Sterblichkeit der Rechnungszins in die dazu heranzuziehenden Barwerte aufgenommen werden. Ein Formulierungsvorschlag für eine Anpassung und Ergänzung des § 155 VAG-E in diesem Sinne ist in Anlage 1 beigelegt.*

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dies auch Änderungsbedarf in der Kalkulationsverordnung nach sich ziehen würde.

Bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner benötigen einen prozentualen Versicherungsschutz. Im Falle einer Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft fällt die Beihilfe weg und sie müssen, um der Pflicht zur Versicherung zu genügen, ihren Versicherungsschutz nach § 199 Absatz 2 VVG auf 100% aufstocken. Da ihrem Vertrag bislang nur eine Alterungsrückstellung für eine prozentuale Absicherung zugeordnet wird, muss für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes das aktuelle Eintrittsalter zugrunde gelegt werden. Je nach Alter der Betroffenen und dem Umfang der Aufstockung, der häufig 70% beträgt, bringen die Vertragsumstellungen Beitragserhöhungen in Höhe von mehreren einhundert Prozent mit sich. Wenn daraus eine finanzielle Notlage entsteht, rührt

diese aus dem Zusammenhang zwischen Wegfall der Beihilfe und privater Krankenversicherung her.

*Die DAV regt daher eine gesetzliche Regelung an, dass für diesen Personenkreis mit Einbindung des Treuhänders Mittel aus der RfB ähnlich wie bei den älteren Versicherten (§ 155 VAG-E Absatz 2 Satz 3) verwendet werden dürfen.*

#### d) Treuhänder in der Krankenversicherung (§§ 155, 157 VAG-E)

Die DAV begrüßt ausdrücklich, dass mit dem VAG-E die Beteiligung eines unabhängigen Treuhänders an der Beitragsanpassung (§ 155 i.V.m. § 157 VAG-E) unverändert erhalten bleibt, da die Erfahrungen mit dem Institut des unabhängigen Treuhänders durchweg positiv sind.

Bei der Auswahl der Treuhänder haben sich in der Praxis jedoch Unsicherheiten ergeben, da die Unabhängigkeit des Treuhänders, dessen Funktion häufig von berufserfahrenen Versicherungsmathematikern wahrgenommen wird, die ihre hauptberufliche Tätigkeit beendet haben, im Hinblick auf die aus der Treuhändertätigkeit erzielten Einkünfte in Frage gestellt wird. Hieraus resultiert die Gefahr, dass zukünftig keine ausreichende Zahl an qualifizierten Treuhändern mehr zur Verfügung steht, obwohl an der fachlichen Eignung und inhaltlichen Unabhängigkeit der Treuhänder, die über andere (Alters-)Einkünfte verfügen, kein Zweifel besteht. Die Durchführung des Treuhänderverfahrens wird dadurch erheblich erschwert.

*Die DAV empfiehlt daher zu verdeutlichen, dass die Einkünfte aus der Treuhändertätigkeit die Unabhängigkeit des Treuhänders von dem Versicherungsunternehmen nicht in Frage stellen. Hierzu wird folgende Fassung von § 157 VAG-E Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagen:*

*„Zum Treuhänder darf nur bestellt werden, wer zuverlässig, fachlich geeignet und von dem Versicherungsunternehmen unabhängig ist, insbesondere keinen Anstellungsvertrag oder sonstigen Dienstvertrag mit dem Versicherungsunternehmen oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen abgeschlossen hat oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt oder seinen Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus den Einnahmen aus der Treuhändertätigkeit für dieses Unternehmen bestreitet.“*

## 6. Folgeänderungen nachgelagerter Rechtsverordnungen

### a) BerVersV - Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin

Folgeänderungen werden sich aus der Neufassung des VAG auch für die BerVersV ergeben, da darin auf die §§ 55 und 106 des geltenden VAG verwiesen wird. Die entsprechenden Änderungen sind in Artikel 2 noch zu ergänzen.

## b) KalV - Kalkulationsverordnung

Unter 4. wurde bereits darauf hingewiesen, dass die unter b) und c) vorgeschlagenen Anpassungen auch Änderungsbedarf in der Kalkulationsverordnung nach sich ziehen würden.

Zusätzlich kann in § 14a Absatz 1 KalV dem in der Gesetzesbegründung angesprochenen Sachverhalt, dass eine Modifikation der vom Versicherer verwendeten Sterbetafel bereits zu einer Auslösung führen kann, ohne dass eine entsprechende Veränderung der Sterblichkeit über die Zeit festzustellen wäre, entgegengewirkt werden.

Ein Formulierungsvorschlag ist: In Absatz 1 werden die Wörter „der zuletzt von der BaFin veröffentlichten Sterbetafel“ durch die Wörter „den Sterbewahrscheinlichkeiten, welche nach Maßgabe der in den Technischen Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation getroffenen Festlegungen auf Basis der zuletzt von der BaFin veröffentlichten Sterbetafeln ermittelt werden,“ ersetzt.

**Anlage 1: Konkrete Formulierungsvorschläge für Änderungen des VAG-E**

**Anlage 2: Weitere Verweisfehler und redaktionelle Anmerkungen**

## **Position der DAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vom 8. August 2014**

### **Anlage 1: Konkrete Formulierungsvorschläge für Änderungen des VAG-E**

#### **1. b) Haftung des Verantwortlichen Aktuars**

§ 141 VAG-E Absatz 7:

Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten nach § 141 Absatz 5 VAG verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf eine Million Euro.

#### **4. c) Prämienänderungen in der Krankenversicherung**

§ 155 VAG-E Absatz 3 und Ergänzung § 155 Absatz 4 bis 5:

(3) Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif zumindest jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen zu vergleichen. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Dabei darf auch ein betragsmäßig festgelegter Selbstbehalt angepasst und ein vereinbarter Prämienzuschlag entsprechend geändert werden, soweit der Vertrag dies vorsieht. Eine Anpassung erfolgt insoweit nicht, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder einer Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen. Ist nach Auffassung des Treuhänders eine Erhöhung oder eine Senkung der Prämien für einen Tarif ganz oder teilweise erforderlich und kann hierüber mit dem Unternehmen eine übereinstimmende Beurteilung nicht erzielt werden, hat der Treuhänder die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten durch Betrachtung von Barwerten zu vergleichen, wobei in der Berechnung der Barwerte mit den erforderlichen Sterbewahrscheinlichkeiten der erforderliche Rechnungszins anzusetzen ist. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung bei einer Multiplikation der nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 ermittelten Vergleichswerte für Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten für einen Tarif eine Abweichung von mehr als 5 Prozent, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als nicht nur vorübergehend anzusehen ist, mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.



## **Position der DAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vom 8. August 2014**

### **Anlage 2: Weitere Verweisfehler und redaktionelle Anmerkungen**

#### **§§ 7, 26 Risikomanagement-Funktion / unabhängige Risikocontrollingfunktion**

Während in § 7 VAG-E zu den Begriffsbestimmungen unter 9. im Rahmen der Erläuterung, was unter einer Funktion zu verstehen ist, auch die Risikomanagement-Funktion genannt wird, wie sie die Solvency II Richtlinie in Artikel 44 Absatz 4 eingeführt hat, taucht dieser Begriff im weiteren Text des Referentenentwurfs nicht mehr auf. Vielmehr wird in § 26 Absatz 8 VAG-E festgestellt:

„Versicherungsunternehmen müssen eine unabhängige Risikocontrollingfunktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert. Bei Versicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden, hat die Risikocontrollingfunktion zusätzlich die Aufgabe, das interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren. Darüber hinaus analysiert sie die Leistungsfähigkeit des internen Modells und berichtet dem Vorstand in zusammengefasster Form über diese Analyse, gibt ihm Anregungen zur Verbesserung des Modells und hält ihn über Korrekturmaßnahmen für festgestellte Schwächen oder Mängel auf dem Laufenden.“

Um Inkonsistenzen durch die Verwendung unterschiedlicher Begriffe zu vermeiden, sollte die Sprachregelung der Solvency II Richtlinie durchgehend Anwendung finden, d.h. einheitlich von einer Risikomanagement-Funktion gesprochen werden.

#### **§ 49 VAG-E: Stornohaftung**

Formulierung nicht sachgerecht: Ein "Ruhendstellen der Leistungen" mit Bezug auf § 193 Abs. 2 VVG gibt es seit dem 01.08. (Einführung Notlagentarif) nicht mehr.

#### **§ 84 VAG-E: Weitere Sachverhalte / Überschussfonds**

Im VAG-E wird der Begriff des Überschussfonds nicht definiert, obwohl der in § 254 VAG-E verwendet wird. Möglicherweise wäre vor § 84 VAG-E die geeignete Stelle, um eine Definition einzuführen und so spätere Formulierungen zu vereinfachen.

#### **§ 158 VAG-E: Besondere Anzeigepflichten in der Krankenversicherung**

Die Überschrift verweist auf den Notlagentarif, dieser kommt aber im Folgenden überhaupt nicht vor. Eine entsprechende Ergänzung sollte daher vorgenommen werden.

#### **§ 232 Abs. 2 VAG-E: Pensionskassen**

Diese Vorschrift ist möglicherweise missverständlich; es sollte ergänzt werden: „Pensionskassen dürfen die anderen in § 1 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 genannten Geschäfte nicht betreiben.“

### **§ 232 Abs. 3 VAG-E: Pensionskassen**

Verweisfehler, zu verweisen ist auf die Absätze 1 und 2, nicht 6 oder 7.

### **§ 233 Abs. 3 Satz 1 VAG-E: Pensionskassen**

Es muss auf die Absätze 1 und 2 (nicht 6 und 7) verwiesen werden.

### **§ 234 Abs. 2 VAG-E: Anzuwendende Vorschriften**

Verweisfehler in Satz 2; es handelt sich um § 30 statt § 31.

### **§ 234 Abs. 3 Nr. 7 VAG-E: Anzuwendende Vorschriften**

Der Verweis auf § 229 ist definitiv falsch.

### **§ 235 VAG-E: Verordnungsermächtigung**

Es wird künftig zu eigenen Rechtsverordnungen für Pensionskassen hinsichtlich u. a. Rechnungszins, Zillmerung, Rechnungsgrundlagen etc. kommen.

### **§ 237 Abs. 3 Nr. 4 VAG-E: Anzuwendende Vorschriften**

Es muss auf die §§ 26 bzw. 27 verwiesen werden.

### **§ 351 VAG-E: Risikofreie Zinssätze**

Mit § 351 VAG-E soll eine Umsetzung von Artikel 308c der Solvency II Richtlinie (Omnibus II) zu den vorgesehenen Übergangsmaßnahmen (Zins-Transitional) umgesetzt werden. Insofern ist der Titel vielleicht missverständlich gewählt.

In Absatz 2 Nr. 2 ist zudem die Rede vom effektiven Jahreszinssatz, auch dies ist missverständlich formuliert. Omnibus II bzw. Solvency II spricht vom effektiven Jahressatz (annual effective rate), um einen Bezug zum Effektivzins zu vermeiden. Gemeint ist hier vielmehr der jährlich zu ermittelnde relevante Zinssatz.

### **§ 352 VAG-E: Versicherungstechnische Rückstellungen**

§ 352 VAG-E setzt Artikel 308d der Solvency II Richtlinie (Omnibus II) zu den Übergangsmaßnahmen des Rückstellungs-Transitionals in das VAG-E um. Auch hier ist also der Titel missverständlich.

Eine bessere Formulierung wäre gemäß Omnibus II: „Die Beträge der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie gegebenenfalls der Betrag der Volatilitätsanpassung, die zur Berechnung des vorübergehenden Abzugs nach den Absatz 2 Nummern 1 und 2 verwendet werden, können bei vorheriger Genehmigung oder auf Initiative der Aufsichtsbehörde alle 24 Monate oder häufiger neu berechnet werden, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert.“

Die Begründung zu § 352 VAG-E ist inhaltlich fehlerhaft: Gemäß der Begründung wären Abzüge im Rahmen dieser Regelung nur auf der Ebene homogener Risikogruppen möglich. Das ist aber in § 352 eine wählbare Option. „kann auf Ebene homogener Risikogruppen ...“

Abschließend fällt bei der **Durchsicht der Folgeänderungen** noch auf:

In allen Rechtsgrundlagen, in denen auf das VAG verwiesen wird, müssen natürlich die Verweise aktualisiert werden. Wenn bislang in mehreren nachgelagerten Rechtsvorschriften auf ein und dieselbe Vorschrift des VAG Bezug genommen wird, sollte dies zukünftig ebenso sein; dies ist aber nicht stringent umgesetzt:

Beispielsweise verweist bislang

§ 25 RechVersV auf § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 VAG. Das soll jetzt durch § 219 Abs. 3 Nr. 1 VAG ersetzt werden. Für den Verweis in § 4c EStG und § 5 KStG gilt dasselbe. Der Verweis in § 2 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG auf die gleiche Vorschrift soll aber durch § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 234 Abs. 3 Nr. 1 VAG ersetzt werden.

Auf Seite 251 des Gesetzesentwurfs finden sich mehrere Vorschriften, die aktuell auf § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des VAG verweisen – dieser Verweis wird durch § 235 Nummer 6, einmal aber auch durch § 235 Nr. 7 ersetzt.